

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tobias Schulze (LINKE)

vom 18. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Juni 2026)

zum Thema:

Prüfungsbedingungen an Berliner Hochschulen im Sommersemester 2026

und **Antwort** vom 7. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. Juli 2026)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Tobias Schulze (Die Linke)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26 425

vom 18. Juni 2026

über Prüfungsbedingungen an Berliner Hochschulen im Sommersemester 2026

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ohne Beiziehung der Berliner Hochschulen beantworten kann. Die Charité - Universitätsmedizin Berlin (Charité), die Freie Universität Berlin (FU), die Humboldt-Universität zu Berlin (HU), die Technische Universität Berlin (TU), die Universität der Künste Berlin (UdK), die Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin (HfM), die Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin (HfS), die Kunsthochschule Berlin-Weißensee (KHB), die Alice-Salomon-Hochschule Berlin (ASH), die Berliner Hochschule für Technik (BHT), die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW), die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR), die Evangelische Hochschule Berlin (EHB) und die Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB) wurden für die Fragen 1 bis 4 und 6 bis 10 um Stellungnahme gebeten.

1. Die aufziehende Klimakatastrophe sorgt auch in Berlin für immer frühere und wärmere Sommer. Inwiefern sind die Hochschulen für die kommende Lern- und Prüfungsphase auf möglicherweise auftretende extreme Hitzeereignisse vorbereitet?

Zu 1.:

Grundlage für den Umgang mit Hitzeereignissen an Berliner Hochschulen sind die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und die Arbeitsstättenregeln zur Raumtemperatur (ASR A3.5).

Grundsätzlich sind die Optionen der Hochschulen im Umgang mit Hitzeereignissen wesentlich durch den Gebäudebestand und die üblichen Prüfungsformate bestimmt, die von kurzen künstlerisch-praktischen Prüfungsformaten in kleineren Gruppen bis zu mehrstündigen schriftlichen Prüfungen für eine große Anzahl an Studierenden reichen.

Charité - Universitätsmedizin Berlin	Orientierung an den Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und den anwendbaren Arbeitsstättenregeln (ASR).
Freie Universität Berlin	Einbezug von Wetterwarnungen des Deutschen Wetterdienstes in die Prüfungsplanung unter Berücksichtigung der Richtwerte der ASR A3.5 Raumtemperatur.
Humboldt-Universität zu Berlin	Schärfung der Handlungsempfehlung zum Umgang mit Hitze.
Technische Universität Berlin	Wirksame bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen bei der Einrichtung und dem Betreiben von Arbeitsräumen zur Einhaltung des „gesundheitlich zuträglichen Raumklimas“ sind nach geltender Rechtslage (ASR A3:5) bei dem heterogenen Gebäudebestand dringend geboten.
Universität der Künste Berlin	Je nach Standort individuelle Vorkehrungen für den konkreten Bedarfsfall, um auch bei extremen Temperaturen angemessene Studien-, Lehr- und Prüfungsbedingungen zu gewährleisten, dazu zählen u.a.: - Ausweichoptionen auf weniger hitzebetroffene Räume, - kostenlose Bereitstellung von Trinkwasserspendern, - Fensterautomatik zur Nachtkühlung in einzelnen Gebäuden, - Anbringung von Jalousien an Außenfassaden, - Einrichtung von Ventilatoren, auch zur Nachtkühlung und - zeitliche Anpassung der Proben- und Prüfungstermine.

Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin	Klimatisierte Räume und Säle sind vorhanden, die Klimatisierung weiterer Säle ist in Planung; Flexibilität durch überwiegend künstlerisch-praktischen Prüfungen mit einer maximalen Dauer von 20 Minuten.
Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin	Unterricht findet hauptsächlich auf von starker Sonneneinstrahlung abgeschirmten Probebühnen statt; Information von Hochschulangehörigen über Hitzeschutzmaßnahmen; Ausstattung der Gebäude mit außenliegenden Verschattungssystemen und zukünftig auch mit UV- und Sonnenschutzfolien; weitere Maßnahmen werden geprüft; Berücksichtigung der Hitzebelastung bei organisatorischen Maßnahmen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten.
Weißensee Kunsthochschule Berlin	Langfristiger Umbau zu einem klimaresilienten Campus mit baulichem, ökologischem und individuellen Hitzeschutz; anlassbezogene Lösungen wie z.B. Verlegung von Veranstaltungen ins Freie oder in Tagesrandzeiten.
Alice-Salomon-Hochschule Berlin	Leitfaden mit Verhaltenstipps; Flexibilisierung der Arbeitszeiten und -orte; wenn möglich Verlegung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen in kühlere Räume; digitale Durchführung von Lehre; Durchführung von Prüfungen nach Möglichkeit in die frühen Morgenstunden oder in die Abendstunden.
Berliner Hochschule für Technik	Kein zentral implementiertes Konzept für extreme Hitzeereignisse in der Lern- und Prüfungsphase; Prüfungsräume sind nicht klimatisiert; Anwendung der ASR A3.5.
Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin	Anwendung der ASR A3.5 für Beschäftigte; keine unmittelbar anwendbaren arbeitsschutzrechtlichen Temperaturgrenzwerte für Studierende; im Rahmen der allgemeinen Organisations- und Fürsorgepflichten situationsbezogen Prüfung von geeigneten organisatorischen Maßnahmen geprüft, wie z.B. Raumwechsel, Verlagerung in Online-Formate; Kühlung der Räume durch Nachtlüftung.
Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin	Keine spezifischen hochschulweiten Hitzeschutzpläne für Lern- und Prüfungsphasen; situativ Einzelmaßnahmen wie die Verlegung der Prüfungen

	in kühlere Räume oder die Ausleihe von Klimageräten.
Evangelische Hochschule Berlin	Umfassende energetische Sanierung auf dem Campus in den letzten Jahren; erweiterte Möglichkeiten von Online-Lehre bzw. digitalen Prüfungen
Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin	Das Hochschulgebäude verfügt über kühlere Räume, die für Lern- und Prüfphasen bei Hitzeereignissen geeignet sind.

2. Verfassungsrechtliche Vorgaben schreiben im Prüfungskontext vergleichbare Prüfungsbedingungen auch in Bezug auf Temperaturen vor.

- a) Wann und wie werden an den einzelnen Hochschulen jeweils vor und während der Prüfungen die Temperaturen in den Räumen überprüft?
- b) Inwiefern existieren hochschulübergreifende oder jeweils hochschulinterne Vorgaben für Höchsttemperaturen in Prüfungsräumen?
- c) Welche Nachteilsausgleiche werden an den jeweiligen Hochschulen bei welcher Temperatur in den Prüfungsräumen gewährt? Wer entscheidet auf welcher Grundlage darüber?
- d) Inwiefern planen Hochschulen im Zusammenhang bei länger anhaltenden Hitzeereignissen in diesem Semester jeweils Schreibzeitverlängerungen, besondere Rücktrittsmöglichkeiten etc. für Hausarbeiten, Abschlussarbeiten und andere länger dauernde Prüfungsleistungen zu gewähren? Wer entscheidet auf welcher Grundlage darüber?

Zu 2.a):

An der FU, HU, TU, HfM, HfS, ASH, BHT, HTW, HWR, EHB und KHSB erfolgt keine routinemäßige Temperaturmessung vor und während Prüfungen.

An der Charité steuert die Betriebstechnik entsprechend der Belegungsübersicht die Belüftung der Hörsäle.

Die UdK überprüft die Raumtemperaturen über die in den Gebäuden installierte Gebäudeleittechnik bzw. die vorhandene Sensorik und erfasst die Messwerte kontinuierlich. An der KHB sind viele Räume mit Thermometern ausgestattet, so dass Lehrende und Studierende selbständig die Temperaturen prüfen können.

Zu 2.b):

Es gelten grundsätzlich die Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und die anwendbaren Arbeitsstättenregeln für Raumtemperatur (ASR A3.5). Hochschulspezifische Vorgaben für Raumtemperaturwerte sind daher nicht erforderlich.

Zu 2.c) und 2.d):

An den Berliner Hochschulen existieren keine pauschalen Regelungen zu Nachteilsausgleichen in Verbindung mit Raumtemperaturen. Grundsätzlich sind Nachteilsausgleiche auf Grundlage der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung bzw. der Studien- und Prüfungsordnung der jeweiligen Studiengänge möglich. Hierbei handelt es sich um Einzelfallentscheidungen des zuständigen Prüfungsausschusses.

Um einen geordneten Studien- und Lehrbetrieb zu gewährleisten, nutzen oder ergreifen die Hochschulen vorrangig andere Möglichkeiten (s.o.), um geeignete Räumlichkeiten zu gewährleisten. Nach den allgemeinen Grundsätzen des Prüfungsrechts besteht zudem die Möglichkeit der förmlichen Rüge äußerer Prüfungsbedingungen durch Prüflinge zu Protokoll des bzw. der Aufsichtsführenden.

3. Wie viele Prüfungen wurden seit 2023 an den Berliner Hochschulen wegen zu hoher Temperaturen abgebrochen bzw. abgesagt?

Zu 3.:

Es sind keine Fälle seit dem Jahr 2023 bekannt, in denen Prüfungen wegen zu hoher Temperaturen abgebrochen bzw. abgesagt wurden. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass Prüfungsabbrüche oder -absagen aufgrund zu hoher Temperaturen statistisch nicht erfasst werden.

4. Wie viel Prozent der für schriftliche Prüfungen genutzten Räume an den jeweiligen Hochschulen sind in etwa klimatisiert?

Zu 4.:

Charité - Universitätsmedizin Berlin	Kühlung im Gebäudebestand Ausnahme; Quote tendiert gegen null.
Freie Universität Berlin	Einige Prüfungsräume mit Teilklimaanlage; Prozentangabe liegt nicht vor.
Humboldt-Universität zu Berlin	In unterschiedlichen Gebäuden Hörsäle mit Lüftungsanlagen; Prozentangabe liegt nicht vor.
Technische Universität Berlin	Prozentangabe liegt nicht vor, weil aufgrund des Sanierungsstaus nicht alle Klimaanlage funktionsfähig sind.
Universität der Künste Berlin	Je nach Standort variieren die Möglichkeiten klimatisierter Prüfungsräume; Prozentangabe liegt nicht vor.
Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin	Keine klimatisierten Seminarräume.

Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin	Seminar- und Unterrichtsräume sind nicht klimatisiert.
Weißensee Kunsthochschule Berlin	Keine klimatisierten Räume.
Alice-Salomon- Hochschule Berlin	50% der Seminarräume sind klimatisiert, deren Nutzung für Prüfungen ist nicht bekannt.
Berliner Hochschule für Technik	Keine klimatisierten Räume.
Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin	Es stehen einige klimatisierte Räume zur Verfügung; Prozentangabe liegt nicht vor.
Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin	Ein klimatisierter Raum; Prozentangabe liegt nicht vor.
Evangelische Hochschule Berlin	Einige Räume mit RLT-Anlagen; Prozentangabe liegt nicht vor
Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin	Keine klimatisierten Räume.

5. Werden bei Sanierungen oder Neubauten von Hochschulgebäuden standardmäßig Hitzeschutzmaßnahmen, wie z. B. Klimaanlage flächendeckend eingeplant und wenn ja, welche sind das?

Zu 5.:

Für Sanierungen und Neubauten von Hochschulgebäuden gibt es keine generellen Planungsvorgaben zur Ausstattung von Prüfungsräumen, sodass Hitzeschutzmaßnahmen wie flächendeckende Klimaanlage standardmäßig nicht vorgesehen sind. Eine solche flächendeckende Kühlung ist fachlich wie ökologisch nicht sinnvoll, betriebswirtschaftlich nicht darstellbar und bei späteren Raumänderungen zu unflexibel. Der Fokus liegt stattdessen auf dem passiven Wärmeschutz. Ein angenehmes Raumklima wird vorrangig durch die Gebäudeausrichtung, die gezielte Verortung der Räume innerhalb des Gebäudes sowie bauliche Maßnahmen an der Fassade und eine Außenverschattung angestrebt. Das genaue Konzept wird dabei stets projektspezifisch auf den Einzelfall abgestimmt.

6. Inwiefern existieren an den Berliner Hochschulen lokale Hitzeschutzpläne?

Zu 6.:

Keine der Hochschulen verfügt aktuell über einen Hitzeschutzplan im engeren Sinne. Die HU und die HfS erarbeiten zurzeit Hitzeschutzpläne. Folgende Instrumente werden an den einzelnen Hochschulen genutzt:

Charité - Universitätsmedizin Berlin	Hitzeschutzempfehlungen
Freie Universität Berlin	Regelmäßige Informationsschreiben; Gefährdungsbeurteilungen unter Berücksichtigung der ASR 3.5
Humboldt-Universität zu Berlin	Hitzeschutzplan zurzeit in Ausarbeitung
Technische Universität Berlin	Rundschreiben der Leitung zum Umgang mit extremen Wetterlagen
Universität der Künste Berlin	Notfallpläne berücksichtigen Extremwetter
Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin	Festlegung von verschiedenen Maßnahmen
Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin	Hitzeschutzplan zurzeit in Ausarbeitung
Weißensee Kunsthochschule Berlin	Maßnahmenbündel zum Umbau hin zu einem klimaresilienten Campus
Alice-Salomon- Hochschule Berlin	Kooperationspartner in dem Projekt „Heißes Hellersdorf“
Berliner Hochschule für Technik	ASR A3.5
Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin	ASR A3.5
Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin	Anlassbezogene Information per E-Mail und auf Webseite zu geeigneten Schutzmaßnahmen
Evangelische Hochschule Berlin	-/-
Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin	-/-

7. Auch Lärm kann zu Einschränkungen bei der Prüfungsfähigkeit führen.

- a) Wie wird an den einzelnen Hochschulen jeweils eine Lärmmessung vor und während der Prüfungen in lärmexponierten Prüfungsräumen durchgeführt?
- b) Inwiefern existieren hochschulübergreifende oder jeweils hochschulinterne Vorgaben für Höchstlärmmwerte?
- c) Welche Nachteilsausgleiche werden an den jeweiligen Hochschulen bei welchem Lärm gewährt?
- d) Werden den Hochschulen alle im Umfeld ihrer Gebäude geplanten Baustellen angezeigt, so dass diese die Raumbelastung in der Prüfungsphase planen können?

Zu 7.a):

An den Berliner Hochschulen werden keine routinemäßigen Lärmmessungen durchgeführt, da in der Regel keine Prüfungen in lärmexponierten Räumen durchgeführt werden. Maßnahmen zur Vermeidung von Lärmbelastungen während Prüfungen umfassen die Verlegung von Prüfungsräumen und, sofern möglich, die Pausierung von Baumaßnahmen.

Zu 7.b):

Es gelten grundsätzlich die Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und die anwendbaren Arbeitsstättenregeln für Lärm (ASR A3.7). Hochschulspezifische Vorgaben für Höchstlärmmwerte sind daher nicht erforderlich.

Zu 7.c):

An den Berliner Hochschulen existieren keine pauschalen Regelungen zu Nachteilsausgleichen in Verbindung mit Lärmbelastungen. Grundsätzlich sind Nachteilsausgleiche auf Grundlage der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung bzw. der Studien- und Prüfungsordnung der jeweiligen Studiengänge möglich. Hierbei handelt es sich um Einzelfallentscheidungen des zuständigen Prüfungsausschusses. Die Charité und die FU verweisen als Ausnahmefall auf die Möglichkeit der Schreibzeitverlängerung bei akuter Lärmstörung hin. Nach den allgemeinen Grundsätzen des Prüfungsrechts besteht zudem auch bei Lärmbelastungen die Möglichkeit der förmlichen Rüge äußerer Prüfungsbedingungen durch Prüflinge zu Protokoll des bzw. der Aufsichtsführenden.

Zu 7.d):

Bei Baumaßnahmen, die von den Berliner Hochschulen selbst durchgeführt werden, finden im Vorfeld Abstimmungen statt, so dass diese bei der Planung der Raumbelastung in der Prüfungsphase grundsätzlich berücksichtigt oder Baumaßnahmen unterbrochen werden können. Zu externen Baumaßnahmen erfolgt keine standardisierte, jedoch im Einzelfall eine Information der Berliner Hochschulen.

8. Wie werden Studierende durch die jeweiligen Hochschulen über ihre Rügeobliegenheiten, geltende Grenzwerte etc. für Temperatur und Lärm informiert?

Zu 8.:

Eine Information der Studierenden über die einschlägigen Regelungen erfolgt grundsätzlich durch die Veröffentlichung der für die Organisation und Durchführung von Prüfungen einschlägigen Ordnungen sowie die Anweisungen der Prüfenden. Spezifische Informationsangebote zu ggf. festgelegten Temperatur- oder Lärmgrenzwerten gibt es nicht.

9. Das Semesterticket ist für die Mobilität der Studierenden unerlässlich. Es kann grundsätzlich nur in Form eines digitalen Tickets in einer Smartphone-App rechtsgültig mitgeführt werden. Folglich müssen Studierende ein Smartphone beim Besuch der Hochschule mitführen.

- a) Ist an den Hochschulen jeweils das Mitführen des Smartphones beim Betreten des Prüfungsraumes erlaubt?
- b) Inwiefern bieten die Hochschulen bei Prüfungen, bei denen das Mitführen nicht erlaubt ist, eine sichere Aufbewahrungsmöglichkeit an?
- c) Wie vielen Studierende wurden seit 2022 aufgrund des Mitführens von Handys ein Täuschungsversuch vorgeworfen?

Zu 9.a) und 9.b):

Das Mitführen des Smartphones in Prüfungsräumen ist an den Berliner Hochschulen grundsätzlich erlaubt. Die UdK berichtet, dass in den seltenen Fällen, in denen das Mitführen untersagt ist, eine Aufbewahrungsbox unter Aufsicht bereitgestellt wird oder die Studierenden über abschließbare Schließfächer verfügen.

Zu 9.c):

Aufgrund der grundsätzlichen Möglichkeit, das Smartphone in Prüfungsräumen mitzuführen, liegen den Berliner Hochschulen hierzu keine Fälle vor. Die BHT und HTW weisen ergänzend darauf hin, dass entsprechende Fälle nicht statistisch erfasst werden.

10. Inwiefern wird das Prüfungspersonal an den Hochschulen in Fragen von Temperatur, Lärmereignissen und Handymitnahme geschult?

Zu 10.:

Eine spezifische Schulung der Lehrenden zu Fragen von Temperatur, Lärmereignissen und Handymitnahme findet an den Berliner Hochschulen nicht statt.

Berlin, den 7. Juli 2026

In Vertretung
Ellen Haußdörfer
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege